

## Verordnung über die Pflichtablieferung 225

(2) Die Veranlagung der Mitglieder der LPG zur Pflichtablieferung obliegt den Räten der Gemeinden nach den für Einzelbauern geltenden Bestimmungen; in die Gemeinde-Differenzierungskommission sind mindestens 2 Vertreter der LPG zu berufen.

### § 37

#### Veranlagung aller übrigen Erzeuger und Stichtag

(1) Die Veranlagung der Kleinbetriebe und Tierhalter nach § 24, der Spezialbetriebe nach § 25 sowie der Erwerbsgartenbaubetriebe nach § 26 obliegt den Räten der Städte und Gemeinden; sie bedarf der Bestätigung der Räte der Kreise.

(2) Die Veranlagung der im § 28 angeführten Betriebe obliegt den Räten der Kreise.

(3) Sofern in dieser Verordnung die Veranlagung zu einem Stichtag durchzuführen ist, bestimmt den Stichtag **das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf** in den Durchführungsbestimmungen. IX.

## IX.

## Abschnitt

## ABLIEFERUNG AUF GRUND VON VERTRÄGEN

### § 38

#### Vertragsabschluß

(1) Über die Ablieferung der im Volkswirtschaftsplan festgesetzten Planmengen von Zuckerrüben, Obst, Weintrauben, Treibgemüse, Tabak, Faserlein und Hanf, öl-